

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

der Ludwig Ibarz GmbH & Co. OHG

Bayernstraße 53, 75177 Pforzheim

(Stand: Mai 2018)

1. Geltungsbereich

Diese AGB finden Anwendung auf alle Vertragsverhältnisse zwischen Ludwig Ibarz GmbH & Co. OHG (im Folgenden: ibarz) und dem Auftraggeber für Reinigungsdienstleistungen.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die im jeweiligen Vertrag definierten Reinigungsdienstleistungen gemäß dem jeweils von ibarz zugrunde gelegten Angebot. Auf das Vertragsverhältnis finden die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, diese AGB und das BGB, dort insbesondere die Paragraphen 611 ff. Anwendung.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der AG hat die zu reinigenden Räumlichkeiten / Gebäude geräumt und frei zugänglich zur Verfügung zu stellen. („ebenerdig frei Bordsteinkante“). Der AG hat für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Strom, Wasser, Toiletten und Abwasserentsorgungsmöglichkeiten hat der AG unentgeltlich und frei zugänglich bereit zu stellen.

4. Vertragsdurchführung

ibarz behält sich vor, die Reinigungsleistung und deren Durchführung entsprechend dem Reinigungszweck vorzunehmen. Die Anzahl der von ibarz eingesetzten Mitarbeiter und die Art und Weise der Durchführung der Reinigung wird von ibarz bestimmt, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist.

4.1 Reinigungsmittel

Die Reinigung erfolgt mit den von ibarz vorgesehenen Reinigungsmitteln. Sofern der AG die Verwendung spezieller Reinigungsmittel erwartet, ist dies individuell zu vereinbaren. In diesem Fall werden die Reinigungsmittel entweder vom AG zur Verfügung gestellt oder müssen vom AG gesondert vergütet werden.

Für Schäden, die durch den Gebrauch von Reinigungsmitteln verursacht werden, die der AG zur Verfügung stellt oder die von ibarz nach seiner Anweisung verwendet werden, ist jegliche

Haftung durch ibarz ausgeschlossen – es sei denn ibarz handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

4.2 Subunternehmer

ibarz ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrages auch Subunternehmer einzusetzen.

Der AG wird Weisungen zur Durchführung der Reinigungsdienstleistung nur gegenüber insoweit autorisierten Personen (Vorarbeiter) aussprechen. Weisungen, Hinweise, Wünsche zur Auftragsdurchführung etc., die gegenüber nicht autorisierten Reinigungskräften durch den AG ausgesprochen werden sind für ibarz nicht verbindlich. Bestehen auf Seiten des AG Zweifel darüber, welche Person von ibarz im vorstehenden Sinne autorisiert ist, so hat der AG dies bei einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Firma ibarz nachzufragen. Dies gilt auch, wenn ibarz Subunternehmer zur Vertragserfüllung einsetzt.

Sollten ibarz oder den von ibarz beauftragen Subunternehmern Weisungen und/oder über den Vertragsinhalt hinausgehende Aufträge erteilt werden, so ist die beauftragende und/oder weisungserteilende Person dem Anschein nach zur Auftragserteilung und/oder Weisungserteilung berechtigt.

4.3 Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Dienstleistung durch den AG

ibarz wird nach Fertigstellung der Reinigungsleistung – auch für Teilbereiche – die Bestätigung für die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Reinigungsleistung von einem insoweit autorisierten Vertreter des AG (Bau- oder Projektleiter) einholen. Sollte am Ort der Leistungserbringung kein autorisierter Vertreter des AG zwecks Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der von ibarz erbrachten Leistungen greifbar sein, so genügt eine Kurzmitteilung per SMS an die autorisierte Person. Die Leistung der Firma ibarz gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn dies durch einen autorisierten Vertreter des AG bestätigt wird oder seit Zugang der Kurzmitteilung per SMS zwei Zeitstunden vergangen sind, ohne dass die nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung, gegenüber ibarz schriftlich gerügt wird.

Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Sollten weitere Reinigungsdienstleistungen erforderlich sein, weil nach Ablauf der vorgenannten Frist oder nach der Bestätigung neuerliche Verschmutzungen festzustellen sind, so müssen diese von der Firma ibarz nur gegen entsprechende Vergütung durchgeführt werden. Zur Höhe der Vergütung finden die vertraglich vereinbarten Abrechnungssätze Anwendung.

Für von ibarz anerkannte nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungsleistungen wird ibarz dem AG eine Gutschrift erteilen.

4.4 Unmöglichkeit der Leistung

Ibarz ist nicht verpflichtet, Hindernisse (z.B. Schränke, Maschinen usw.) vor der Reinigung zu verrücken. Sieht sich Ibarz in der Ausführung der Leistung behindert, so ist der AG hierüber zu informieren und zur Beseitigung der Behinderung aufzufordern. Hierzu genügt die Versendung einer SMS an die autorisierte Person des AG. Wird die Behinderung nicht unverzüglich nach dem Hinweis beseitigt oder kann diese nicht beseitigt werden (z.B. unzugängliche Stellen, bauliche Mängel usw.), so ist Ibarz insoweit von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit.

5. Haftung

Ibarz haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Ibarz oder Mitarbeiter von Ibarz verursacht werden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung ist auf die Versicherungssumme der von Ibarz abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt.

Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche wegen des Verlusts von Schlüsseln, Zugangskarten o.ä..

6. Sicherheitsfragen

Der AG ist verpflichtet, für die Einhaltung sämtlicher einschlägigen Sicherheitsvorschriften am Ort der Leistungserbringung zu sorgen. Der AG ist verpflichtet, Ibarz auf besondere Gefahrenquellen am Ort der Leistungserbringung und auf Gefahren, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen (z.B. Konterminationen) sowie auf Unfall-Verhütungsvorschriften hinzuweisen.

Sollten durch den AG bestehende Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden, so ist Ibarz zur Leistungsverweigerung berechtigt.

Ibarz ist nicht verpflichtet, die Reinigungsdienstleistungen durchzuführen, sofern dies nur unter einer nicht zumutbaren Gefährdung für Leib und Leben seiner Mitarbeiter oder Dritte möglich ist. Ibarz wird über Hindernisse zur Leistungserbringung wegen Sicherheitsfragen die autorisierte Person des Auftraggebers unverzüglich in Kenntnis setzen.

7. Schlüssel

Ibarz wird grundsätzlich nicht die Schlüsselgewalt übertragen. Die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt nur in gesondert vereinbarten Ausnahmefällen und ausschließlich an von Ibarz zur Entgegennahme autorisierte Personen. Der AG hat die Schlüsselüber- und Rückgabe zu dokumentieren. Eine Haftung wegen evtl. verlorener Schlüssel wird auf die Deckungssumme der von Ibarz üblicherweise vereinbarten Versicherungsleistung für Schlüsselverluste begrenzt.

Ibarz übernimmt keinerlei Aufgaben eines Sicherheitsdienstes und ist für die Sicherung des Gebäudes und des Inventars nicht verantwortlich. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Ibarz ausnahmsweise ein Schlüssel übergeben wird.

8. Entsorgung

Ibarz ist zur Entsorgung von Abfällen, Schutt und Müll nur gegen angemessene Vergütung verpflichtet. Zu den Kosten der Entsorgung zählen auch die Kosten für die Fahrzeit zur Verbringung von Abfällen, Schutt und Müll zur zuständigen Deponie, etwaige Deponiegebühren gegen Nachweis und die Kosten der Vorsortierung (Trennung) durch Ibarz. Insoweit gelten die vereinbarten, andernfalls die bei Ibarz üblichen Verrechnungssätze.

9. Fachbegriffe

In dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gelten die sich in der Anlage zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Definitionen für Fachbegriffe.

10. Vergütung / Zahlung

Wartezeiten und Kosten vergeblicher An- und Abfahrten sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und sind daher zusätzlich gem. den vereinbarten, andernfalls gemäß den bei Ibarz üblichen Verrechnungssätzen zu vergüten.

Skonto wird nur auf Grundlage besonderer Vereinbarung gewährt.

Ibarz ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für erbrachte Teilleistungen nach Leistungsfortschritt zu stellen.

Alle Zahlungen sind grundsätzlich sofort rein netto fällig. Übersteigt der Rechnungsbetrag eine Summe von 3.000,- €, so ist ein Abschlag von 85 % der Rechnungssumme sofort, ohne Abzug fällig, 15 % nach Prüfung der Rechnung durch den AG, spätestens jedoch nach 21 Tagen nach dem Datum der Ausstellung der Rechnung. Im Falle des Zahlungsverzugs sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

11. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von Ibarz aus dem Vertragsverhältnis kann der AG nur mit von Ibarz unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Ist der AG Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Das Zurückbehaltungsrecht eines AG, der Verbraucher ist, ist ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

12. Arbeitnehmerschutz

Dem AG ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der Firma Ibarz zur unmittelbaren Leistungserbringung gegenüber dem AG unter Umgehung der Firma Ibarz zu ersuchen.

Der Versuch des AG, Personal der Firma Ibarz unmittelbar und unter Umgehung der Firma Ibarz zu Reinigungsdienstleistungen zu gewinnen, wird als gravierender Verstoß gegen die Vertragspflichten gewertet, der die Firma Ibarz zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt und entsprechende Schadensersatzpflichten des AG auslöst.

13. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Pforzheim. Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung.

14. Verbraucherschlichtungsverfahren

Die Ludwig Ibarz GmbH & Co. OHG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

15. Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO

Die Ludwig Ibarz GmbH & Co. OHG erhebt, nutzt und verarbeitet lediglich die Daten des Auftraggebers zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und letztendlich zur Erfüllung des Vertrages mit dem AG.